

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik =
Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

Band: 43 (1945)

Heft: 9

Artikel: Die Ortsnamen in den amtlichen Plänen und Karten [Fortsetzung]

Autor: Imhof, E.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-202951>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERISCHE
Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik

ORGAN DES SCHWEIZ. GEOMETERVEREINS

Offiz. Organ der Schweiz. Gesellschaft für Kulturtechnik / Offiz. Organ der Schweiz. Gesellschaft für Photogrammetrie

Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

ORGANE DE LA SOCIÉTÉ SUISSE DES GÉOMÈTRES

Organe officiel de l'Association Suisse du Génie rural / Organe officiel de la Société Suisse de Photogrammétrie

Redaktion: Dr. h. c. C. F. BAESCHLIN, Professor, Zollikon (Zürich)

Ständ. Mitarbeiter für Kulturtechnik: E. RAMSER, Prof. für Kulturtechnik an der ETH.,
Freie Straße 72, Zürich

Redaktionsschluß: Am 1. jeden Monats

Expedition, Inseraten- und Abonnements-Annahme

BUCHDRUCKEREI WINTERTHUR AG., WINTERTHUR

<p style="text-align: center;">No. 9 • XLIII. Jahrgang der „Schweizerischen Geometer-Zeitung“ Erscheinend am zweiten Dienstag jeden Monats 11. September 1945 Inserate: 25 Cts. per einspalt. Millimeter-Zeile. Bei Wiederholungen Rabatt gemäß spez. Tarif</p>	<p style="text-align: center;">Abonnemente: Schweiz Fr. 14. —, Ausland Fr. 18. — jährlich Für Mitglieder der Schweiz. Gesellschaften für Kulturtechnik u. Photogrammetrie Fr. 9. — jährl. Unentgeltlich für Mitglieder des Schweiz. Geometervereins</p>
---	--

**Die Ortsnamen
in den amtlichen Plänen und Karten**

Von Prof. *Ed. Imhof*

(Fortsetzung)

IV. Einige Beiträge zu eidgenössischen Nomenklatur-Grundsätzen.

Im Folgenden seien einige Vorschläge oder Beiträge zu eidgenössischen Nomenklaturgrundsätzen zusammengestellt. Damit möchten wir der Arbeit einer einzusetzenden Kommission nicht vorgreifen, wohl aber einen Diskussionsbeitrag liefern und damit die Lösung der Ortsnamenfrage erleichtern und beschleunigen.

1. Geltungsbereich:

Die eidgenössischen Nomenklaturgrundsätze sollen Gültigkeit besitzen sowohl für die Planwerke der Grundbuchvermessung, wie für die amtlichen Landeskarten. Die kantonalen Erlasse sind ihnen anzupassen.

2. Grundlegende Bestimmungen:

Die Schreibweise der Plan- und Kartenbeschriftung soll so weit wie möglich nach den für den übrigen schriftlichen Verkehr gültigen amtlichen Regeln erfolgen. (Die amtliche Rechtschreibung der deutschen Schweiz ist das durch den „Duden“ festgelegte Hochdeutsch.) Andererseits sollen die Mundartformen erhalten bleiben, da wo ihre Übertragung in die Schriftsprache unzweckmäßig erscheint.

Maßgebend sind die *heute* gebräuchlichen oder vorherrschenden Namenformen. Ein Wiederherstellen erloschener Formen ist zu unterlassen.

3. *Feststehender Schreibgebrauch:*

Die Bereinigung der Schreibformen bezieht sich nicht auf die gesamte Nomenklatur. Für folgende Gruppen von Bezeichnungen und Namen ist im allgemeinen eine besondere Regelung nicht notwendig:

a) Erläuternde Bezeichnungen, die nicht Eigennamen sind, wie zum Beispiel Spinnerei, Luft- und Sonnenbad, Schulhaus, Kapelle, Kloster, Mühle, Schießplatz, Kiesgrube, Steinbruch.

b) Geographische Übersichtsbezeichnungen, wie Schweizerisches Mittelland, Burgundische Pforte, Berner Alpen, St. Galler Rheintal, Freiamt.

Diese Gruppen a und b sind stets schriftsprachlich zu geben und zwar in der ihrem Gebiet zukommenden offiziellen Landessprache. Eine besondere Regelung ist für Übersichtsnamen nur bei Überschneidung verschiedener Sprachgebiete erforderlich.

c) Die Namen der Kantone und Bezirke, der politischen Gemeinden und der Stationen öffentlicher Verkehrsanstalten. Diese sind durch Gesetze und Verordnungen festgelegt. Wir wollen damit nicht sagen, daß fehlerhafte oder schlechte Formen nicht auch hier abgeändert werden sollten, doch sind die Plan- und Kartenersteller hiefür nicht oder nicht allein zuständig.

d) Die große Gruppe von übrigen Ortsnamen, die nur in *einer einzigen Form* existieren, deren schriftsprachliche und mundartliche Form daher genau miteinander übereinstimmt. Es finden sich in dieser Gruppe Namen, die dem allgemeinen Wortschatz angehören, wie auch solche mit mehr oder weniger dunklem Sinn. Beispiele: Burg, Sand, Sattel, Kaiserstock, Zimmerberg, Rotsee, Sihl, Sitter, Albis, Forch, Gütisch, Glärnisch, Rigi, Napf, Schwalmis, Selun usw.

e) Übrige Ortsnamen von *großer Allgemeinbedeutung*, also Namen, deren *Schreibformen völlig erstarrt* sind. Diese Gruppe umfaßt Formen in allen Variationen und Kombinationen von Mundart und guter und verfälschter Schriftsprache. Wir dürfen sie jedoch nicht abändern, weil sie durch Angewöhnung zum feststehenden schriftlichen Gebrauch geworden sind, so daß eine in der Karte vorgenommene Änderung nach menschlichem Ermessen keine Aussicht hätte, sich durchzusetzen. Hier diktieren also nicht sprachliche Erwägungen, sondern der feststehende Schreibgebrauch. Dieser verbürgt hier die notwendige Konstanz und schützt vor Verwirrungen und Mißverständnissen. Beispiele: Weißhorn (im Wallis), Teufelsbrücke, Seerücken, Rheinfall, Kleine Scheidegg, Wildkirchli, Braunwald, Niederbauen, Rütli, Säntis, Lägern, Klöntal, Reuß, Greifensee, Limmat.

4. *Fehlender oder nicht starrer Schreibgebrauch:*

In diese Kategorie fallen Eigennamen ohne große Allgemeinbedeutung. *Die bloße Existenz bisheriger schriftlicher Formen genügt nicht, um*

diese als erstarrt zu bewerten. Zur Feststellung des Gebrauches sind hier nicht nur eventuell vorhandene schriftliche, sondern vor allem auch die *mundartlichen* Formen beizuziehen. Unter Mithilfe sprachkundiger Fachleute ist sodann eine sorgfältige sprachliche Bereinigung durchzuführen. Diese hat im Interesse des Hauptzweckes der Pläne und Karten *gewohnte, leicht schreib- und lesbare* Formen anzustreben. Hiebei sind mehrere verschiedenartige Gruppen von Wortbildern auseinander zu halten:

a) *Eine erste Gruppe* besteht aus dem allgemein vertrauten, alltäglichen, mündlich und schriftlich vorhandenen Wortschatz, also im Deutschen in der Hauptsache aus den im Duden niedergelegten Wörtern. Ortsnamen, und zwar sowohl Einzelwörter wie Zusammensetzungen, dieser Art sollen grundsätzlich schriftsprachlich gegeben werden; denn jedermann pflegt sie auch im übrigen Gebrauch so zu schreiben. Sie sind in dieser Form im allgemeinen leserlicher, verständlicher und vertrauter, als wenn sie in der Mundart geschrieben würden. Beispiele: Bleiche, Bühl, Fluh, Grube, Haus, Höhe, Hub, Kapelle, Kreuz, Moos, Mühle, Ried, Scheuer, Scheune, Speicher, Tränke, Weide, Weite, Wiese, Außer, Hinter, Unter, Grün, Weiß, Weit. Ebenso Zusammensetzungen: Rittershaus, Müllerswiese, Untere Mühle, Weißfluh, Grünhorn, Käferberg, Katzensee, Kühtal (nicht Chüetel) usw.

b) *Eine zweite Gruppe* bilden zahlreiche Bezeichnungen, die zwar, wie die vorstehenden, dem allgemeinen mundartlichen und schriftsprachlichen Wortschatz angehören, die also im Deutschen nach Duden geschrieben werden *könnten*, die aber in der schweizerischen Nomenklatur in ihrer *Dialektform zum Schreibgebrauch* geworden sind und daher in dieser Form beibehalten werden sollen. Beispiele: Egg, Spitz, Wichel (letzteres nur in einzelnen Gegenden), Gsang, Gmür; statt Ecke, Spitze, Winkel, Gesang, Gemäuer. Zu dieser Gruppe zählen besonders auch viele Verkleinerungsformen, so zum Beispiel Äpli, Bächli, Brüggli, Dörfli, Gärtli (Vrenelisgärtli), Gätterli, Hüsli, Mätteli, Rütli, Seeli, Schwändeli, Täli.

Wir dürfen in der Zulassung solcher Mundartwörter recht weit gehen. Selbst im Duden hat Wingert neben Weingarten Aufnahme gefunden, und wir wollen doch nicht päpstlicher sein als der Papst. So sollen Mundartbezeichnungen auch dann beibehalten werden, wenn es sich um spezifisch schweizerische Wörter handelt, die in der Schriftsprache selten gebraucht werden, so daß sie in dieser letzteren Form für schweizerische Ohren zu ungewohnt klängen; ferner dann, wenn eine Übertragung in die Schriftsprache zu kompliziert wäre oder zu stark von der originalen Form abweiche. Beispiele: Bungert für Baumgarten, Hostet für Hofstatt, Schmitte für Schmiede, Laui für Lawine. Ferner: Nünihorn (nicht Neunuhrhorn), Gibisnüt (nicht Gibuns nichts), Humbel (nicht Hohenbühl), Humbrig (nicht Hohenberg).

Eine weitere Gruppe ähnlicher Art besteht aus schweizerischen Mundartwörtern, die in der Schriftsprache überhaupt keinen gleichwertigen ähnlichen Ausdruck besitzen, wie zum Beispiel Gsteig und Büchel.

Wozu eigentlich sollen wir uns scheuen vor solchem Zuschuß eigenen

Blutes? Grundsatztreue und sprachliche Reinheit sind lobenswert, jedoch nicht, wenn sie zu bloßer Prinzipienreiterei ausarten und zu sprachlicher Verarmung oder zu Kompliziertheiten führen. Warum darf in einer Schweizerkarte nicht hier Bungert und dort Bommert und wieder anderswo Baumgarten stehen? All dies gehört nach schweizerischer Gewohnheit ebenso zur Schriftsprache, wie bei den Österreichern die Worte Alm, Klamm, Jöchl, Wandl, Kogl, Bergle, Kaarle, Bödele, Schartle usw.

c) *Eine dritte Gruppe* dieser nicht starren Kategorie bilden zahlreiche *Eigennamen mit mehr oder weniger dunklem Sinn*, und zwar solche, die bisher gewaltsam in eine vermeintliche Schriftsprache (zum Beispiel in einen schriftsprachlichen Lautstand) umgeformt worden sind. Sie sollen in ihrer originalen Mundartform belassen, respektive wieder in diese zurückgeführt werden. Es ist somit zu schreiben: Lauerzersee (nicht Lowerzersee), Hohtenn (nicht Hohten), Silberen (nicht Silbern), Farneren (nicht Farnern oder Fahrnern), Flischweng (nicht Fleischweng!), Bummeren (nicht Pommern!), Foloch (nicht Frohloch), Äbrist (nicht Erdbrunst), Ebrunnen (nicht Ehebrunnen).

Die meisten dieser letztgenannten Beispiele sind von Saladin (in Lit. Nr. 8) mitgeteilt worden. Einige derselben zeigen besonders deutlich, wie durch mißglückte Übersetzungsversuche der Sinn der Namen oft völlig entstellt worden ist. Wenn wir hier von Namen mit „dunklem Sinn“ sprechen, so bezieht sich dies nicht auf die Sprachkenntnisse des Philologen oder des einheimischen Mundartkenners, sondern des ortsfremden Laien; des Kartenerstellers und Kartenlesers. Übersetzungen in die Schriftsprache kommen nur in Frage, wenn es sich ganz eindeutig um Ausdrücke des allgemeinen und vertrauten Sprachgebrauches handelt. In allen Zweifelsfällen aber soll stets der Grundsatz gelten: *Eher zu wenig, als zu viel übersetzen; besser einwandfreie Mundart, als entstellte oder sogar sinnverfälschende Schriftsprache.*

d) *Zwitterformen und Wortverbindungen*: Jedermann, der über ein gewisses sprachliches Empfinden verfügt, stößt sich an Zwitterformen von Mundart und Schriftsprache in ein- und demselben Ausdruck. Sie finden sich in unsern Ortsbenennungen in- und außerhalb der Karte nicht selten. Sie sind bei den Neukartierungen möglichst auszuschalten. Solche Zwitter und ihre verbesserten Formen (die letzteren eingeklammert) sind zum Beispiel: Hüsern (Häusern oder Hüseren), Häusli (Hüsli), Scheuerli (Schürli), Bühli (Büeli, Büelti), Wite oder Weiti (Weite oder Witi), Wüsti oder Wüeste (Wüste oder Wüesti), Rüte oder Reuti oder Rüthi oder Rütte (Rüti oder eventuell Reute). Ferner in Wortverbindungen: Bruderhusen (Bruderhausen), Schwingrube (Schweingrube), Chrüzsteinrüti (Kreuzsteinrüti), Wißbühl oder Weißbüel (Weißbühl oder eventuell Wißbüel), Fluhbrig oder Flueberg (Fluhberg oder Fluebrig), Hakenegg oder Haggeneck (Haggenegg).

Der allgemeine Schreibgebrauch setzt nun aber solchem Streben nach stilistischer Reinigung gewisse Grenzen. Saladin lehnt auch Formen ab, wie Kappeli, Känzeli, Krüzli, Krautgärtli, Gutrüti, Kreuzhubel. Darin geht er meines Erachtens zu weit; denn das anlautende mundart-

liche ch wird nach allgemeinem deutschschweizerischem Sprachgebrauch stets als k geschrieben (also nicht Chappeli, Chänzeli, Chrüzli). Mundartwörter, wie Rüti, Hubel, Schürli, Gärtli empfindet der Deutschschweizer in seinen Ortsnamen zugleich als schriftsprachliche Formen, so daß gegen ihre Verbindung mit andern Schriftsprachwörtern kaum viel einzuwenden ist. Dasselbe gilt für Egg (Hohenegg, Eggstock), Laui (Spillau), Spitz (Kleinspitz) usw.

Auch die Verbindungen von Schriftsprachwörtern mit solchen dunkeln Sinnes wird nicht als störend empfunden. Die letzteren sind, ähnlich wie die Fremdwörter, gleichsam neutral. Beispiele: Kleinbristen, Unteralbis. Niedermuleren, Weißnollen, Schölllerhaus, Telskapelle.

Noch launischer ist der Gebrauch bei *Bezeichnungen, die aus zwei oder mehr getrennten Wörtern bestehen*. Sprachmischungen sollen geduldet werden, wenn damit die allgemeine Lesbarkeit und Verständlichkeit erhöht wird. Beispiele: „Auf den Bidmeren“ und nicht „Uf de(n) Bidmere(n)“, „Bei der Laui“ und nicht „Bi dr Laui“. *Cueni* (Lit. Nr. 2) braucht die Mischform „Uf em Steinbach“. Die rein schriftsprachliche Fassung „Auf dem Steinbach“ wäre jedoch hier nicht nur stilreiner, sondern auch allgemeiner verständlich. Häufig auftretende Eigenschaftswörter sollen, sofern sie vom Hauptwort getrennt sind, fast ausnahmslos schriftsprachlich geschrieben werden. Beispiele: Fauler Mürtschen, Hintere Spillau, Weißer Wind, Kleiner Bristen.

5. Orthographische und grammatikalische Regelung:

Der auch für die deutschsprachige Schweiz gültige „Duden“ (Ausgabe 1942, Seite 17) sagt: „Liegt keine Verpflichtung vor, die von den Behörden vorgeschriebene Schreibung anzuwenden, so schreibe man die Ortsnamen den Regeln der amtlichen Rechtschreibung gemäß.“

Dies gilt in unsern Plänen und Karten zweifellos nur für die *schriftsprachlichen* Formen. Man schreibe also Weiher, Moos, Ried, Rotsee, Alptal, Konkordiaplatz usw. und nicht Weier, Mos, Riet, Rothsee, Alpthal, Concordiaplatz usw. Es ist weder Aufgabe des Kartographen, noch des Ortsnamenforschers oder irgend eines Schreibers, den „Duden“ zu korrigieren.

Ausnahmen kommen aber auch hier vor, da wo sie zum allgemeinen schweizerischen Brauch geworden sind. So schreibe man zum Beispiel ss an Stelle des ß oder sz, also Weisshorn und nicht Weißhorn oder gar Weizhorn. Wenn hingegen das von der Schweiz. Post- und Telegraphenverwaltung herausgegebene Ortsbuch der Schweiz 65 mal Wiesenthal und kein einziges mal Wiesental schreibt, so wollen und sollen wir solche Zöpfe, trotz ihres amtlichen Puders, in den Plänen und Karten schleunigst abschneiden. Auch unsere Amtsstellen werden sich auf die Dauer einer einfacheren und bessern Schreibform nicht verschließen können.

Die stilistisch oder grammatikalisch korrekte Form soll, so weit wie möglich, auch bei Wörterverbindungen und in Wortgruppen angestrebt werden. Wir schreiben daher besser Hintere Spillau und Kleiner Bristen,

statt Hinter Spillau und Klein Bristen. Ein Abstoßen der Verbindungsilbe ist jedoch in vielen Fällen zur allgemeinen Gewohnheit geworden, sollte jedoch möglichst nur bei geschlossener Wortverbindung vorgenommen werden. Beispiele: Unteralp, Oberstafel, Kleinbristen, Weißhorn, Gelbhorn, Hochalp und Hochfaulen (analog wie Hochebene) oder aber (ungebräuchlich) Hohe Alp und Hoher Faulen.

Anlautender Umlaut von A, O und U ist – entgegen den übeln Sitten der Postverwaltung – durchaus als Ä, Ö und Ü zu schreiben, nicht aber mit e dahinter (vgl. Duden 1942, Seite 17). Beispiele: Äbi, Äckerli, Ägerten, Äpli, Ölberg, Örlikon, Örtli, Überlandquart, Überstein usw., nicht aber Aebi, Aelpli, Oelberg, Oerlikon, Ueberstein usw. Die falsche Schreibart ist lediglich eine Folge der Schreibmaschine und gewisser Buchdrucktypen, die keine Zeichen über der oberen Zeilenlinie zulassen. In diesen Fällen kann nichts dagegen eingewendet werden. Doch besteht vorderhand kein Grund, dies auch in den Plänen und Karten nachzumachen.

Mundartliche Formen kennen bis heute keine allgemein gültigen Schreibregeln. Rein phonetische Schreibweise oder strenge Anpassung an alle lokalen Variationen kommt auch nach der Ansicht der einsichtigen Sprachfachleute für uns nicht in Frage. Nun hat Dr. G. Saladin für die deutsche Schweiz in seinen „Grundsätzen“ (Lit. Nr. 10) Vorschläge für eine möglichst korrekte und einfache Schreibung aufgestellt. Wir können sie hier nicht wiedergeben. Einige Auszüge sind von W. Lee-
mann in Lit. Nr. 4 publiziert worden. Saladins Vorschläge sollten durch weitere Sprachkenner überprüft und in die endgültig aufzustellenden „Grundsätze“ oder „Anweisungen“ mit eingebaut werden; denn sie würden viel beitragen zu einer klaren, leicht lesbaren Ortsnamenschreibweise. Vielleicht müßten da und dort noch einzelne Anpassungen an allgemeine Schreibgebräuche vorgenommen werden (anlautendes K, statt Ch). Ihre Formulierung und Anwendung wäre jedoch *ausdrücklich auf die mundartlichen Namensformen zu beschränken*.

Méthode de la connexion des images et théorie des erreurs de l'orientation relative

par Dr W. K. Bachmann

(Suite)

L'opération 8 nous donne

$$(6.19) \quad Q_{pv_2'} = -Q_{by} + hQ_{\omega}$$

Nous considérons maintenant les deux équations

$$(6.19) \quad -Q_{by} + hQ_{\omega} = Q_{pv_2'}$$

$$(6.17) \quad + \frac{\alpha^2}{h} Q_{\omega} = \frac{Q_{pv_4} + Q_{pv_6}}{2} - Q_{pv_2}$$